

Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

26. Juli 2016

Stand:

Zuletzt geändert am 26. Oktober 2022

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 26. Juli 2016: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2016, Seite 7ff.;
- b) 1. Änderung vom 22. August 2016: BekR Nr. 24/2016, S. 6f.;
- c) 2. Änderung vom 2. Juni 2017: BekR Nr. 19/2017, Teil II, S. 16ff.;
- d) 3. Änderung vom 26. Oktober 2022: BekR Nr. 07/2022, S. 4f.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren.....	3
§ 3 Beendigung des Kontaktstudiums	5
2. Abschnitt: Ausgestaltung des Kontaktstudiums.....	6
§ 4 Zertifizierung	6

§ 5 Umfang und Struktur des Kontaktstudiums; Lehr- und Prüfungssprache.....	6
§ 6 Regeldauer; maximale Dauer des Kontaktstudiums.....	7
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	7
1. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten	7
§ 7 Unterstützung durch Dritte.....	7
§ 8 Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ der Universität Mannheim	7
§ 9 Prüfer.....	8
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	9
III. Prüfungsverfahren	10
1. Abschnitt: Prüfungen der Gesamtprüfung	10
§ 11 Allgemeines.....	10
§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	10
§ 13 Art, Form, Umfang und Dauer einer Prüfung	10
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	11
§ 15 [aufgehoben].....	11
§ 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen; Prüfungs- und Modulnote	11
§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten.....	12
§ 18 Nichtbestehen, Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	12
§ 19 Verfahrensfehler	13
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	13
2. Abschnitt: Ausgleich von Nachteilen	14
§ 21 Nachteilsausgleich.....	14
§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer des Kontaktstudiums.....	14
§ 23 Rücktritt und Säumnis.....	15
3. Abschnitt: Gesamtprüfung; Gesamtnote; Ausstellung des Hochschulzertifikats	16
§ 24 Gesamtprüfung	16
§ 25 Benotung der Gesamtprüfung (Gesamtnote).....	16
§ 26 Hochschulzertifikat „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“	16
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	16
§ 27 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	16
§ 28 Ungültigkeit.....	17

IV. Schlussbestimmungen	18
§ 29 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen.....	18
V. Anlage: Struktur des Kontaktstudiums	18
Modulübersicht	18
Abkürzungsverzeichnis	19

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungssatzung enthält die Regelungen für den Zugang und die Zulassung zum sowie die Ausgestaltung des Kontaktstudiums „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ der Universität Mannheim. ²Die Regelungen der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. ³§ 27 Absatz 6 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012 findet auf dieses Kontaktstudium keine Anwendung.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Der Zugang zum Kontaktstudium setzt voraus:

1. den Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder den Nachweis, dass die erforderliche Eignung für das Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Die erforderliche Eignung wurde im Beruf insbesondere dann erworben, wenn ein Bewerber einen beruflichen Abschluss, der mindestens der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie mindestens 500 Unterrichtseinheiten Sprachlehrererfahrung in der Erwachsenenbildung (außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit und Hospitation) nachweist. Die erforderliche Eignung wurde auf andere Weise insbesondere dann erworben, wenn ein Bewerber nachweist, dass der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Bestehen der Gesamtprüfung des beantragten Kontaktstudiums erfolgen wird.
2. deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch ein deutsches Abitur oder einen deutschsprachigen Hochschulabschluss in einem

deutschsprachigen Land nachgewiesen werden; liegt kein entsprechender Abschluss vor, kann der Nachweis über folgende Sprachtestergebnisse, geführt werden:

- a) Goethe Zertifikat C1, Zentrale Mittelstufenprüfung ZMP oder Großes Deutsches Sprachdiplom C2 des Goethe Instituts e.V. mit mindestens Prädikat gut,
- b) Deutsch C1, Deutsch C1 Hochschule, Deutsch C1 Beruf oder Deutsch C2 der telc gGmbH mit mindestens der Gesamtnote gut
- c) testDaF des TestDaF e.V. mit in jeder Fertigkeit Stufe 5
- d) DSH Stufe 3;

es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Fristende im Sinne von Absatz 3 zurückliegt.

- (2) ¹Die Anzahl der Plätze im Kontaktstudium ist begrenzt. ²In einem Anmeldezeitraum werden jeweils 20 Plätze vergeben. ³Die Teilnahme am Kontaktstudium setzt daher eine Zulassung voraus. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Kontaktstudium trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Zum Kontaktstudium kann zugelassen werden, wer:
- 1. frist- und formgerecht zum Kontaktstudium angemeldet und
 - 2. die Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat.
- (3) ¹Anmeldungen zum Kontaktstudium sind jeweils innerhalb einer vom Prüfungsausschuss oder einer von diesem beauftragten Stelle festgesetzten Frist zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss kann diese Frist verlängern. ³Die Bekanntgabe der Fristen erfolgt auf den Internetseiten der Universität.
- (4) ¹Die Anmeldung zum Kontaktstudium hat in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form zu erfolgen; das zu nutzende Anmeldeformular wird auf der Internetseite fortbildung.uni-mannheim.de zur Verfügung gestellt. ²Ist ein Bezug des Anmeldeformulars über die angegebene Internetseite auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, wird es auf Antrag zur Abholung durch den Antragsteller bereitgestellt oder postalisch übermittelt; ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen oder aus gesundheitlichen Gründen ein Bezug über das Internet nicht möglich ist. ³Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular muss der Universität fristgerecht auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail zugehen. ⁴Daneben sind Nachweise zum Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu übermitteln; die Universität kann verlangen, dass die erforderlichen Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie zu übermitteln oder im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Übersteigt die Anzahl der die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 5 erfüllenden Anmeldungen die Anzahl der zu vergebenden Kontaktstudiumsplätze, werden Zulassungen unter diesen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anmeldung bei der Universität Mannheim ausgesprochen bis alle Plätze vergeben sind. ²Bei zeitgleich eingegangenen

Anmeldungen entscheidet das Los. ³Postalisch übersandte Anmeldungen, die am selben Tag bei der Universität eingehen, gelten als zeitgleich um 8:00:00 Uhr dieses Tages eingegangen; entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels.

- (6) ¹Werden vor dem Beginn des Kontaktstudiums vergebene Plätze wieder frei, können Nachrückverfahren durchgeführt werden, soweit dies im Hinblick auf die Termine des Kontaktstudiums noch sinnvoll erscheint; für Nachrückverfahren gilt Absatz 5 entsprechend. ²Mit Beginn der ersten Veranstaltung des Kontaktstudiums werden keine Nachrückverfahren mehr durchgeführt.
- (7) Die Zulassung zum Kontaktstudium wird versagt, wenn
1. eine der in Absatz 2 Satz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
 2. dem Bewerber kein Kontaktstudiumsplatz zugewiesen werden kann,
 3. der Bewerber in diesem oder einem anderen Kontaktstudium mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat,
 4. in der Person des Bewerbers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 oder 4 oder Satz 2 Landeshochschulgesetz besteht.
- (8) ¹Zugelassene Personen erhalten eine schriftliche Zulassungsbestätigung und einen Gebührenbescheid. ²Die Universität bestimmt einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Kontaktstudiumsplatz angenommen wird. ³Die Erklärung erfolgt durch fristgerechte Zahlung der Gebühr. ⁴Erfolgt die vollständige Zahlung nicht bis zu diesem Termin, wird die Zulassungsbescheinigung unwirksam. ⁵Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei der von der Universität im Gebührenbescheid festgelegten Stelle. ⁶Das Nähere der Gebührenerhebung wird in einer Gebührensatzung für das Kontaktstudium geregelt.

§ 3 Beendigung des Kontaktstudiums

¹Das Recht zur Teilnahme am Kontaktstudium endet durch Beendigung. ²Die Beendigung erfolgt

1. eigenverantwortlich auf Antrag des Teilnehmers;
2. von Amts wegen, wenn
 - a) dem Teilnehmer das Hochschulzertifikat ausgehändigt worden ist,
 - b) die Rücknahme der Zulassungsbestätigung unanfechtbar geworden ist oder sofort vollziehbar ist oder die Zulassung aus einem anderen Grund erloschen ist oder nicht besteht,
 - c) der Teilnehmer eine Prüfung der Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden hat,

- d) der Teilnehmer Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Kontaktstudium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Beendigung des Kontaktstudiums nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt hat,
- e) der Teilnehmer sämtliche für die Gesamtprüfung zu absolvierenden Prüfungen nicht innerhalb der maximalen Dauer des Kontaktstudiums erfolgreich erbracht hat,
- f) der Teilnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 Landeshochschulgesetz verstößt oder
- g) ein Zulassungsversagungsgrund im Sinne des § 2 Absatz 7 nachträglich eintritt.

³Der Antrag des Teilnehmers im Sinne des Satzes 2 Ziffer 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und darf keine Bedingungen enthalten. ⁴Die Ausgabe des Hochschulzertifikats und die Erteilung anderer Bescheinigungen über das Kontaktstudium setzen voraus, dass der Teilnehmer die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

2. Abschnitt: Ausgestaltung des Kontaktstudiums

§ 4 Zertifizierung

¹Das Bestehen der Gesamtprüfung bildet den Abschluss des Kontaktstudiums „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“. ²Aufgrund der bestandenen Gesamtprüfung wird dem Teilnehmenden das Hochschulzertifikat „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ der Universität Mannheim ausgestellt.

§ 5 Umfang und Struktur des Kontaktstudiums; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) ¹Unter Beachtung der Zusammensetzung des Kontaktstudiums in der Anlage beträgt der Umfang für das Kontaktstudium einschließlich der Absolvierung des obligatorischen Praktikums insgesamt 28 ECTS-Punkte. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. ³Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfungen erforderlichen Zeiten.
- (2) ¹Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; das Praktikum umfasst keine Lehrveranstaltungen. ³Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Satzung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Kontaktstudiums „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt.

- (3) Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten; dies gilt entsprechend für die Erbringung der Prüfungen.

§ 6 Regeldauer; maximale Dauer des Kontaktstudiums

- (1) Die Dauer für das Kontaktstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Gesamtprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt ein Semester (Regeldauer).
- (2) ¹Sämtliche für die Gesamtprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer des Kontaktstudiums). ²Die maximale Dauer endet ein Semester nach der Regeldauer, es sei denn, der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

§ 7 Unterstützung durch Dritte

¹Die Universität Mannheim kann sich bei der Durchführung des Kontaktstudiums von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die inhaltliche Konzeption, die Auswertung und sonstige Organisation der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität behält das Letztentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten; sie entscheidet stets selbst abschließend über Inhalte, Auswertungsmaßstäbe und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen.

§ 8 Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ der Universität Mannheim

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ der Universität Mannheim gebildet. ²Ihm gehören zwei Universitätsmitglieder aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Universität Mannheim als Mitglieder an; mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder möglich. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) ¹Der Fakultätsrat bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das der Gruppe der Hochschullehrer angehört, zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie einen

stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle das Kontaktstudium betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungssatzung eingehalten werden. ³Er überwacht etwaig eingesetzte Verwaltungshelfer. ⁴Soweit Verwaltungshelfer mit der inhaltlichen Konzeption und Auswertung des Kontaktstudiums beauftragt werden, gehört dazu auch die Kontrolle, dass der beauftragte Dritte hinreichend sachverständig ist und die inhaltliche Konzeption und Auswertung dem Zweck des Kontaktstudiums und den allgemeinen prüfungsrechtlichen Standards entsprechen.
- (5) Bei Stimmengleichheit bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.
- ⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 9 Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

- (5) Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 8 Absatz 6.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für die Teilnahme am Kontaktstudium geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- ²Für eine Anrechnung hat der Teilnehmer insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt dem Teilnehmer, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungssatzung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der entsprechenden Modulnote nicht berücksichtigt.
- (5) Nimmt der Teilnehmer im Rahmen des Kontaktstudiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkenntbarer oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Prüfungen der Gesamtprüfung

§ 11 Allgemeines

- (1) ¹Die für die Gesamtprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfung und des Praktikums den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Studien- und Prüfungssatzung besteht in der Erbringung einer individuellen Studien- oder Prüfungsleistung:
 1. eine Studienleistung ist eine individuelle Leistung, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird (SL);
 2. eine Prüfungsleistung ist eine individuelle Leistung, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 bewertet wird (PL).

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Aufgrund der Zulassung zum Kontaktstudium wird der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Gesamtprüfung dieses Kontaktstudiums pflichtangemeldet.
- (2) ¹Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss oder einer beauftragten Stelle festgesetzten Frist kann der Teilnehmer beim zuständigen Prüfer die Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch eigenverantwortlich zurücknehmen (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn er
 1. zum Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ der Universität Mannheim zugelassen ist und
 2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, falls dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 13 Art, Form, Umfang und Dauer einer Prüfung

- (1) ¹Art, Form und Umfang oder Dauer der Prüfungen werden in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. ²Stehen danach verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ³Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Form bekannt.

- (2) Prüfungen werden in schriftlicher sowie praktischer Art erbracht und in folgenden Formen absolviert: Klausur, schriftliche Aufgabe, Erstellung einer Unterrichtssequenz und Erteilung einer Unterrichtssequenz.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Bei einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Aufgabe hat der Teilnehmer bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich diese schriftliche Aufgabe selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die schriftliche Aufgabe mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine schriftliche Aufgabe zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

²Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der schriftlichen Aufgabe abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Aufgabe um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer vom Prüfungsausschuss zu verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Die Verlängerung aus fachlichen Gründen bedarf des Einvernehmens des Prüfers. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnismahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁵§ 21 und § 23 bleiben unberührt.

§ 15 [aufgehoben]

§ 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen; Prüfungs- und Modulnote

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 2 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) ¹Folgende Noten sind für die Prüfungsleistungen (Prüfungsnote) zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
-----	----------	-----------------------------

2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Umfasst ein Modul nur eine als gesamtnotenrelevant ausgewiesene Prüfung, entspricht die Note dieser Prüfung der Modulnote.
- (4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Prüfungsnoten dieses Moduls die Modulnote. ²Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Liegt das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

¹Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Prüfung. ²Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 18 Nichtbestehen, Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ beziehungsweise mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass eine Prüfung von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen ist oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an der Prüfung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.
- ²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss oder eine beauftragte Stelle bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre lang bei einer beauftragten Stelle aufbewahrt.

2. Abschnitt: Ausgleich von Nachteilen

§ 21 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange eines Teilnehmers, insbesondere bei Teilnehmern mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie bei Teilnehmern mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung, die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation.
- (2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist mindestens vier Wochen vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für die Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.
- (3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer des Kontaktstudiums

- (1) Die maximale Dauer des Kontaktstudiums ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von dem Teilnehmer nicht zu vertreten ist.
- (2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer
1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,
- wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der maximalen Dauer des Kontaktstudiums soll höchstens ein Semester umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 21 bleibt unberührt.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

- (1) ¹Eine Prüfung, zu der der Teilnehmer verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Teilnehmer von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis). ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) ¹Bei Krankheit des Teilnehmers beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ²Bei Krankheit des Teilnehmers hat das ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) ¹Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

3. Abschnitt: Gesamtprüfung; Gesamtnote; Ausstellung des Hochschulzertifikats

§ 24 Gesamtprüfung

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungssatzung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 25 Benotung der Gesamtprüfung (Gesamtnote)

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulnoten gebildet.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

§ 26 Hochschulzertifikat „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“

- (1) ¹Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Teilnehmer ein Hochschulzertifikat ausgestellt. ²Dieses enthält mindestens:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) gemäß § 16 Absätze 3 und 4 und
 2. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).
- (2) ¹Das Hochschulzertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. ²Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ³Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 27 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere

Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im In- und Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anrechnung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die zu ersetzende Prüfung muss zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) ¹Ein Teilnehmer, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) ¹Der Teilnehmer kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. ⁴Wird zu Gunsten des Teilnehmers entschieden, ist eine bereits erbrachte Leistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Teilnehmer Gelegenheit zur Teilnahme am nächsten regulären Prüfungstermin zu geben.

§ 28 Ungültigkeit

- (1) Hat der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffenen Noten nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) ¹Unrichtige Hochschulzertifikate sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Hochschulzertifikate zu erstellen und zu erteilen. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

[nicht wiedergegeben]

V. Anlage: Struktur des Kontaktstudiums

Folgende Module sind zu belegen:

1. Modul A: Grundlagen
2. Modul B: Vertiefung
3. Modul C: Praxis

Modulübersicht

Modul A: Grundlagen					10 ECTS-Punkte
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
A.1 Einführung in das Fach Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Nein	1
A.2 Linguistik der deutschen Gegenwartssprache	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Ja	3
A.3 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Ja	3
A.4 Xenologie und Interkulturelles Lernen	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Ja	3

Modul B: Vertiefung					9 ECTS-Punkte
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
B.1 Methodik-Didaktik DaF I: Unterrichtsbedingungen („Vor und nach dem Unterricht“)	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Ja	3

B.2 Methodik-Didaktik DaF II: Unterrichtliche Interaktion	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Ja	3
B.3 Sprachliche Mittel und ihre Vermittlung: Phonetik und Orthographie, Wortschatz, Grammatik	Klausur oder schriftliche Aufgabe	90 Min.	PL	Ja	3

Modul C: Praxis					9 ECTS-Punkte
Lehrveranstaltung / Praktikum	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
C.1 Entwickeln, Üben und Bewerten rezeptiver Fertigkeiten I	Erstellung einer Unterrichtssequenz	-	PL	Ja	3
C.2 Entwickeln, Üben und Bewerten rezeptiver Fertigkeiten II	Erstellung einer Unterrichtssequenz	-	PL	Ja	3
Praktikum	Erteilung einer Unterrichtssequenz	3 Wochen (Teilzeit)	SL		3

ECTS-Gesamtpunktzahl	28 ECTS-Punkte
-----------------------------	-----------------------

Abkürzungsverzeichnis

ECTS European Credit Transfer System

Min. Minuten

PL Prüfungsleistung

SL Studienleistung